

Eine
Kabinetts-Ordnung
Friedrich Wilhelm III
vom Jahre 1798.

(Aus der Gesetzsammlung 1806 — 1810.)

„Ich habe sehr mißfällig wahrnehmen müssen, wie besonders junge Offiziere Vorzüge ihres Standes vor dem Civilstande behaupten wollen. Ich werde dem Militair sein Ansehen geltend zu machen wissen, wenn es ihm wesentlich Vortheil zu Wege bringt und das ist auf dem Schauplaze des Krieges, wo sie ihre Mitbürger mit Leib und Leben zu vertheidigen haben; allein im Uebrigen darf sich kein Soldat unterstehen, weß Standes und Ranges er auch sei, einen meiner Bürger zu brüsqiren. Sie sind es, nicht ich, die die Armee unterhalten, in ihrem Brote steht das Heer der meinem Befehle anvertrauten Truppen, und Arrest, Cassation und Todesstrafe werden die Folge sein, die jeder Contravenient von meiner unbeweglichen Strenge zu gewärtigen hat.

Berlin, den 1. Januar 1798.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**“

und

Die Abhandlung

III. Die Abhandlung

1798



(1810 - 1808)

1905. 3020.

Ich habe sehr wichtige Nachrichten erhalten, wie besonders junge
 Offiziere, welche dem Vaterlande sehr nützlich zu seyn vermögen,
 sich vor dem Ausbruch des Krieges zu begeben, und sich in
 dem westlichen Europa zu begeben, und das ist auf dem Schicksal
 des Krieges, wo sie ihre Verbindungen mit Leib und Leben zu verlieren
 haben; allein im letzten hat sich kein Soldat unterworfen, noch Standes
 und Standes er auch sei, einen meinen Bürger zu verdrängen. Sie sind
 es nicht, die die Krone unterhalten, in ihrem Vater steht das Recht
 der meinen Befehle anerkennen, und durch, Kohlen und
 Kohlensteine vorben die Folge sein, die jeder Contrahent von mir an
 beizugehen, Strenge zu gebrauchen hat.

DZS IV. 3.1/3826
 15/3826

Berlin, den 1. Januar 1798.

(1798) Friedrich Wilhelm.